

Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen im Berliner Justizvollzug

Abteilung III
13.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Situation im Berliner Justizvollzug.....	2
2.1	Aufgaben für die vollzugliche Praxis	3
2.1.1	Umgang mit Gefährdeten	3
2.1.2	Differenzierung der relevanten Gefangenenkategorien	4
3	Identifikation extremistischer Gesinnung.....	4
3.1	Kenntnisstand bei Aufnahme in die Untersuchungs- oder Strafhaft	4
3.2	Erlangte Hinweise während der Inhaftierung	5
3.3	Einstufung und Aufhebung, Änderung sowie Verneinen der Einstufung.....	5
3.4	Abgleich mit der Finanz-Sanktionsliste	6
3.5	Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs- und Justizbehörden.....	6
3.6	Transporte	6
4	Grundsätze für die Untersuchungshaft.....	6
4.1	Umgang mit Gefangenen der Kategorie I	7
4.1.1	Zugangskonferenz	7
4.1.2	Unterbringung von Gefangenen der Kategorie I	7
4.2	Umgang mit Gefangenen der Kategorie II	8
4.3	Einbindung freier Träger	9
5	Grundsätze für die Strafhaft.....	9
5.1	Umgang mit Gefangenen der Kategorie I	10
5.1.1	Einweisungsverfahren – Vollzugsplanung.....	10
5.1.2	Unterbringung während der Strafhaft	11
5.1.3	Zugangskonferenzen.....	11
5.1.4	Folgekonferenzen	11
5.1.5	Lockerungen.....	11
5.2	Umgang mit Gefangenen der Kategorie II	11
5.3	Ausgestaltung des Betreuungs- und Behandlungsangebotes in der Strafhaft.....	12
5.4	Einbindung freier Träger	12
5.5	Strukturiertes Übergangsmanagement.....	13
6	Intensivierung der themenspezifischen Aus- und Fortbildung für das Justizpersonal.....	14
6.1	Ausbildung.....	14
6.2	Fortbildung	15
7	Fortschreibung.....	15

1 Vorbemerkungen

Ziel dieses Handlungskonzeptes ist es, durch die Festlegung von Verfahrensabläufen, durch die Sammlung notwendiger Informationen sowie durch Fort- und Weiterbildungen

- Extremismus und Radikalisierungen vorzubeugen,
- Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen,
- Gefährdungslagen zu verhindern und Gefahren abzuwehren sowie
- Distanzierungen einzuleiten und Ausstiege zu begleiten.

Dieses Konzept gilt phänomenübergreifend sowohl für Gefangene¹, die sich dem religiös begründeten Extremismus als auch für Gefangene, die sich politischem Extremismus zuwenden oder zuwenden könnten.

2 Situation im Berliner Justizvollzug

In den vergangenen Jahren war in den Berliner Justizvollzugsanstalten der Anteil von Personen mit Haftbefehlen bzw. rechtskräftigen Verurteilungen aufgrund der §§ 89a², 91³, 129 a⁴, 129 b⁵ Strafgesetzbuch (StGB) sowie Gefangenen, bei denen sich zwar nicht aus angeklagten oder abgeurteilten Delikten, jedoch aus den Gründen von Urteil oder Haftbefehl ein eindeutig radikal-islamistischer Tathintergrund ergab, höher als der anderer Formen von Extremismus.

Ebenso verhielt es sich bei inhaftierten Personen ohne Haftbefehl oder Verurteilung nach den §§ 89a, 91, 129 a, 129b StGB, bei denen während der Inhaftierungszeit Hinweise auf radikal-islamistische Haltungen bzw. Verbindungen gefunden wurden. Diese Personen sind bzw. waren aufgrund der verschiedensten Straftaten inhaftiert.

Es ist jedoch zu beobachten, dass die Erscheinungsformen extremistischer Gesinnung abseits des radikalen Islamismus mannigfaltig sind und in ihrer Komplexität und Bedeutung (wieder) zunehmen. Rechts- wie linksextremistische, aber auch vollkommen neuartige, von diesen etablierten Klassifizierungen losgelöste extremistische Ideologien in all ihren auch internationalen Variationen stellen den bundesweiten Justizvollzug im Allgemeinen und den Berliner Justizvollzug im Besonderen zunehmend vor Herausforderungen.

Neben unzweifelhaften Äußerungen, Verhaltensweisen, Schriften und Symboliken sind es vermehrt auch erheblich subtilere Anzeichen und Vorgehensweisen, die zunächst überhaupt erkannt und verstanden werden müssen und anhand derer sich eine extremistische oder

¹Dieser Begriff wird für Inhaftierte aller Haftarten benutzt.

² § 89a StGB „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“

³ § 91 StGB „Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“

⁴ § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“

⁵ § 129 b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung“

radikale Gesinnung erst im Zusammenhang über einen bestimmten Beobachtungszeitraum manifestiert.

Die Entwicklung der kommenden Jahre in den Justizvollzugsanstalten ist nur schwer einzuschätzen. Der gesamte Berliner Justizvollzug muss sich dieser Herausforderung weiter stellen. Zu den zentralen Aufgaben der Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten gehört es in diesem Zusammenhang, das Verhalten und die Entwicklung von Gefangenen zu beobachten, zu dokumentieren und dahingehend zu bewerten, ob die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gefährdet sein könnte, ob strafbares Handeln zu erwarten ist, inwieweit andere Gefangene gefährdet werden könnten und wann gezielt Maßnahmen der Deradikalisierung anzubieten sind. In diesem Zusammenhang werden im Justizvollzug eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Deradikalisierung betrieben sowie die nachfolgenden Grundsätze zum Umgang mit diesen Gefangenen fortgeschrieben.

2.1 Aufgaben für die vollzugliche Praxis

Extremistische Gefangene stellen den Justizvollzug generell vor vier Aufgaben:

- a) Die Bereitstellung besonderer Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen zur Deradikalisierung und zur Befähigung für ein künftiges Leben ohne Straftaten auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- b) die Verhinderung der Radikalisierung anderer Gefangener,
- c) die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Anstalt im jeweiligen Einzelfall sowie die intensive Kooperation mit den Sicherheitsbehörden und
- d) die Veranlassung besonderer Maßnahmen zur umfassenden Entlassungsvorbereitung und zur Übergabe an Verantwortliche außerhalb des Justizvollzuges (Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle, Sicherheitsbehörden u.a.).

2.1.1 Umgang mit Gefährdeten

Als Gefährdete werden Gefangene betrachtet, die aufgrund ihrer Unerfahrenheit mit Gefangenensubkulturen und/oder aufgrund von Labilität und Orientierungslosigkeit empfänglich für eine extremistische Beeinflussung sind. Sie sind in der Regel dann gefährdet, wenn ihnen durch die Zugehörigkeit zu einer Gefangenengruppe oder zu Einzelnen eine vermeintliche Statusverbesserung und eine ideologische Zugehörigkeit in Aussicht gestellt wird. Dies kann durch vermeintlich anerkannte, im Vollzugssystem autonome, selbstbewusste und Schwächeren schutzbietende Gefangene erfolgen. Darüber hinaus können gefährdete Gefangene in einer vermeintlich eindeutigen Form durch extremistische Prinzipien eigene Unsicherheiten korrigieren und neue Möglichkeiten einer externalisierenden Schuldzuweisung für eigene Defizite finden.

Zu Beginn der Haft oder bei Aufnahme in einen neuen Bereich ist es daher wichtig, dass Information und Aufklärung über mögliche Risiken durch die *Gefangenensubkultur*, aber

auch vollzugliche Chancen und Anreize frühzeitig durch Mitarbeitende insbesondere des Sozialdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgen und diese sich als Ansprechpersonen, gegebenenfalls auch wiederholt, anbieten.

Durch kontinuierliche Beobachtung, ob Veränderungen im Verhalten und damit Hinweise auf eine beginnende Radikalisierung erkennbar sind und durch abgestimmte Betreuungs-/ Behandlungsangebote kann einer Verfestigung erster Tendenzen entgegengewirkt werden.

2.1.2 Differenzierung der relevanten Gefangenenkategorien

Um der komplexen Thematik gerecht zu werden, ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Für einen strukturierten Umgang ist die grundsätzliche Unterscheidung in zwei Gefährdungskategorien erforderlich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine vorschnelle Kategorisierung zu vermeiden ist.

Je nach Ideologisierungsgrad werden folgende Kategorien unterschieden:

- **Kategorie I**
Hierbei handelt es sich um Gefangene mit erkannter radikal-extremistischer Gesinnung und Gewaltbereitschaft.
- **Kategorie II**
Hierbei handelt es sich um Gefangene, die nach außen erkennbar aktiv mit gewaltbareitem Extremismus sympathisieren.

3 Identifikation extremistischer Gesinnung

Eine extremistische Gesinnung bzw. Radikalisierungstendenzen können zu verschiedenen Zeitpunkten der Inhaftierung festgestellt werden. Je nach Erkenntnislage müssen verschiedene Maßnahmen veranlasst werden.

3.1 Kenntnisstand bei Aufnahme in die Untersuchungs- oder Strafhaft

Erkenntnisse können sich unmittelbar aus dem Tatvorwurf oder der rechtskräftigen Verurteilung ergeben (s. oben Nr. 2). Es können sich allerdings spezifische Hinweise nicht nur direkt aus der Tat ableiten. Es werden auch andere Informationen oder Erkenntnisquellen (zum Beispiel Hinweis vom Verfassungs- oder Staatsschutz) bewertet. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit den Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden zu halten.

Wie im Zugangsverfahren üblich, ist eine potentielle Suizidgefährdung intensiv zu prüfen. Neben dem Sozialdienst sind weitere Fachdienste (Psychologischer Dienst, Medizinischer Dienst ggf. im Benehmen mit der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie - APP) nach Erfordernis des Einzelfalls einzubeziehen.

3.2 Erlangte Hinweise während der Inhaftierung

Erkenntnisse zu extremistischen Einstellungen können sich auch erst im Verlauf der Inhaftierung ergeben.

Hinweise auf Radikalisierungstendenzen während der Haftzeit, die z.B. durch Beobachtungen der Mitarbeitenden oder Mitgefangenen, im Rahmen von Haftraumkontrollen oder dem Auslesen sichergestellter Handys gewonnen worden sind, werden durch die Sicherheitsabteilungen dem polizeilichen Staatsschutz und der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) nach den geltenden Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin (JVollzDSG Bln) i.V.m. dem Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) und dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) übermittelt.

Die Anstalt wiederum bedarf während der Haftzeit der Informationen über aktuelle polizeiliche Erkenntnisse oder Ermittlungsverfahren zu neuen Tatkomplexen oder sonst neuen Erkenntnissen, die für die Sicherheit der Anstalt relevant sein könnten. Diese sind für die Frage der Unterbringung und der Vollzugsplanung, insbesondere für die Vorbereitung von Vollzugslockerungen (Ausgänge, Urlaub), die im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen zu prüfen sind, bedeutsam und nach vorbezeichneten Vorschriften einzuholen.

3.3 Einstufung und Aufhebung, Änderung sowie Verneinen der Einstufung

Die Entscheidung einer Einstufung von Gefangenen in Kategorie I oder II ist von der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt in dem dafür vorgesehenen Einzelberichtsblatt zu dokumentieren. Dabei sind auch die Entscheidungsgründe mitsamt der für und gegen eine solche Einstufung sprechenden Gründe darzulegen. Die Entscheidung der Einstufung ist anlassbezogen, mindestens jedoch regelmäßig im Rahmen des 2-monatigen Berichtswesens an SenJustVA zu überprüfen. Resultiert aus dieser Überprüfung die Aufhebung einer Einstufung, ist diese Entscheidung einmalig anlassunabhängig nach 6 Monaten zu überprüfen.

Wird eine Einstufung hingegen von Beginn an verneint, ist auch diese Entscheidung unter Darlegung der für und gegen eine Einstufung sprechenden Gründe zu dokumentieren und ebenfalls einmalig anlassunabhängig nach 6 Monaten zu überprüfen.

Von den Leitungen der Abteilungen Sicherheit, denen diesbezüglich die Federführung obliegt, sind alle zwei Monate jeweils zum 1. Werktag des Monats – wie gesondert festgelegt – unter Verwendung der vorgenannten Vordrucke Einzelberichte zu den Gefangenen mit den begonnenen oder geplanten Behandlungsmaßnahmen oder der Begründung für eine Nichtteilnahme an diesen Maßnahmen zu erstellen bzw. zu aktualisieren und an die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA)/Referat III A zu übersenden. Die Übersichtstabelle ist ebenfalls im gleichen Rhythmus (Änderungen sind in Rot hervorzuheben) an SenJustVA zu senden. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Bei erstmaliger Aufnahme öffentlichkeitswirksamer Personen sind Berichte durch die aufnehmende Justizvollzugsanstalt als außerordentliches Vorkommnis zu fertigen und weiterzuleiten.

3.4 Abgleich mit der Finanz-Sanktionsliste

Die Liste der EU-Resolution 881/2002 zur Prüfung verdächtiger Personen ist zu beachten. Danach darf ein Gelisteter keinen Lohn oder die Verfügungsgewalt über Geld erhalten – es besteht ein Auszahlungsverbot jeglicher Gelder. Die Deutsche Bundesbank ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie nach den einschlägigen Verordnungen des Rates der EU zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen der EU in Deutschland, soweit diese Vermögenswerte im sanktionsrechtlichen Sinn betreffen. Im Falle einer Listung von Gefangenen ist dies daher der Deutschen Bundesbank zu melden und für etwaige von den Gefangenen beantragte Geldverfügungen eine Genehmigung der Deutschen Bundesbank einzuholen.

Bei eingestuften Gefangenen der Kategorien I und II ist zusätzlich zu dem automatisierten Abgleich in dem Fachverfahren BASIS-Web mit der Finanz-Sanktionsliste einzelfallbezogen durch die Abteilung Sicherheit eine Prüfung vorzunehmen.

3.5 Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs- und Justizbehörden

In Berlin besteht ein Kooperationsnetzwerk, das aus Vertretern von Polizei und Justiz (Landeskriminalamt (LKA), Staatsanwaltschaft (StA), Generalstaatsanwaltschaft (GStA), Führungsaufsichtsstelle, Soziale Dienste der Justiz), SenInnDS sowie den Abteilungen Sicherheit der Justizvollzugsanstalten besteht. Unter der Leitung der SenJustVA finden darüber hinaus regelmäßige Zusammenkünfte dieses Personenkreises zum Erfahrungs- und Informationsaustausch statt.

3.6 Transporte

Bei Transporten sicherheitsproblematischer Gefangener ist die polizeiliche Konzeption zur Bewältigung von Personentransporten mit besonderem Gefahrenpotenzial in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Das in einigen Bereichen erforderliche Abgeben der Dienstwaffen im Zuge der Abholung sowie relevante Informationen zu der Maßnahme und die Erreichbarkeiten der Ansprechpersonen in den JVAen sind in die Amtshilfeersuchen zur Transportübernahme aufzunehmen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein unmittelbarer telefonischer Austausch mit der jeweiligen Transporteinheit vor dem Termin stattfindet. Dieser sollte auch Erkenntnisse zum vollzuglichen Verhalten der zu transportierenden Gefangenen beinhalten.

4 Grundsätze für die Untersuchungshaft

Hinweise auf eine extremistische Gesinnung bei Gefangenen werden in der Regel zunächst

beim Vollzug von Untersuchungshaft (U-Haft) bekannt⁶. Je nach Gefährdungseinstufung ist ein spezifischer Umgang mit den betreffenden Gefangenen angezeigt.

4.1 Umgang mit Gefangenen der Kategorie I

4.1.1 Zugangskonferenz

Ist die Zugehörigkeit des Gefangenen zu einer Extremismusform mit Beginn der Inhaftierung bekannt, ist unverzüglich - grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden - unter Vorsitz der Vollzugsleitung eine Zugangskonferenz einzuberufen.

An dieser Zugangskonferenz nehmen die Abteilung Sicherheit, die Teilanstands-/Bereichsleitung und die zuständige Gruppenleitung teil, sowie gegebenenfalls der psychologische Dienst und/oder die Einweisungsabteilung.

Die **Zugangskonferenz** hat folgende **Aufgaben**:

- (a) Vollständigkeit der Unterlagen prüfen
- (b) Gegebenenfalls weitere Informationsbedarfe festlegen
- (c) Erforderliche Maßnahmen festlegen (Kontaktaufnahme zum Verfassungs- und Staatsschutz sowie gegebenenfalls weiteren Sicherheitsbehörden zur Einholung von Informationen über die aufgenommene Person)
- (d) Modalitäten der Vollzugsgestaltung festlegen (z.B. Sonderzuständigkeiten, Sicherungsverfügung vorbereiten)
- (e) Folgetermine festlegen

4.1.2 Unterbringung von Gefangenen der Kategorie I

Es ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Richterliche Anordnungen nach § 119 StPO sind sofort umzusetzen; ggf. sind aus vollzuglicher Sicht notwendige Ergänzungen und Änderungen mit dem Gericht und/oder der StA abzustimmen
- Erforderliche Anordnungen nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) sind sofort zu treffen
- Anbindung der Gefangenen an die Sicherheitsabteilungen (Federführung)
- Festlegung individueller Sicherungsverfügungen **nur** durch die Sicherheitsabteilung, gleiches gilt für Änderungen und Fortschreibungen
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Sicherungsverfügung
- Intensive Beobachtung und Dokumentation des Vollzugsverhaltens, z.B. Hinweise auf Radikalisierung von Mitgefangenen, Verfestigung oder auch Abkehr von radikaler Gesinnung
- Festlegung individueller Behandlungsmaßnahmen entsprechend dem festgestellten Bedarf des oder der Gefangenen

⁶ Untersuchungshaftvollzug: erwachsene Männer: JVA Moabit, Jugendvollzug: JSA Berlin (Häuser 6, 9), Frauen: JVA für Frauen: Bereich Lichtenberg

- Relevante Erkenntnisse sind durch die Sicherheitsabteilung an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln; relevante Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden sind einzuholen
- Polizeibehörden sind über Gerichtstermine, infolge derer es zur Entlassung kommen kann (wie z.B. bei Haftprüfungen) entsprechend der im Rahmen des Kooperationsnetzwerkes getroffenen Vereinbarung unverzüglich zu informieren. Bei einer Entlassung aus der U-Haft sind alle vom Justizvollzug gewonnenen Informationen unverzüglich an die Polizeibehörden zu übermitteln.

Sowohl die zentrale als auch die dezentrale Unterbringung von dieser Gefangenengruppe ist mit erheblichen Nachteilen und Gefahren verbunden. Während die dezentrale Unterbringung die Gefahr einer Radikalisierung anderer Gefangener befördert, birgt eine zentrale Unterbringung die erhebliche Gefahr gegenseitigen Bestärkens und Verfestigens der radikalen Gesinnung. Aktuell ist eine dezentrale Unterbringung vorzuzugswürdig, da das quantitative Ausmaß (noch) relativ gering ist. Dieser Grundsatz ist jedoch einer Überprüfung nach weiterer quantitativer und qualitativer Entwicklung der Lage unter sorgfältiger Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Separierung in besonderen Abteilungen unterworfen.

4.2 Umgang mit Gefangenen der Kategorie II

Treten schon mit Beginn oder während der laufenden Untersuchungshaft Anhaltspunkte auf, dass ein Gefangener mit extremistischem Gedankengut sympathisieren könnte, erfordert dies in jedem Fall sofort folgendes konsequentes Reagieren:

- (a) Fertigung einer dienstlichen Meldung durch den oder die beobachtenden Bediensteten
- (b) Aufklärung des Sachverhalts unter Einbindung der Abteilung Sicherheit
 - ➔ Die Intensität der Aufklärungsmaßnahmen hängt vom Einzelfall ab (z.B. Persönlichkeit des Gefangenen, Umfang und Ernsthaftigkeit des Verhaltens)
- (c) Abstimmung der **Abteilung Sicherheit** mit der Teilanstaltsleitung/Bereichsleitung zum weiteren Umgang mit dem Vorfall
- (d) Abklärung mit den Sicherheitsbehörden durch die Abteilung Sicherheit
- (e) Wird der **Sachverhalt** als ernsthaft und intensiv bewertet, insbesondere wenn es sich um ein wiederholtes Verhalten handelt, ist eine Fallbesprechung (Gruppenleitung, meldende Gruppenbetreuung, Teilanstaltsleitung bzw. Bereichsleitung, Abteilung Sicherheit, ggf. weitere Mitarbeitende aus den Sozial- und psychologischen Diensten) zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen durchzuführen:
 - ➔ Der weitere Vollzugsverlauf ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu gestalten: Je nach Ergebnis der Bewertung ist diesbezüglich z.B. zunächst lediglich eine Fortsetzung der intensiven Beobachtung des Gefangenen erforderlich

- ➔ Bei schwerwiegenden Erkenntnissen, die ein Herausnehmen aus dem Unterbringungsbereich erfordern, ist die Verlegung in andere Anstaltsbereiche oder eine andere Justizvollzugsanstalt sowie eine entsprechende Sicherungsverfügung vorzubereiten

Ergibt die Aufklärung des Sachverhalts, dass der oder die Gefangene der Kategorie II zuzuordnen ist, sind Maßnahmen analog derjenigen zum Umgang mit Gefangenen der Kategorie I zu treffen (vgl. Abschnitt 4.1).

4.3 Einbindung freier Träger

Gefangene in U-Haft befinden sich in einer besonderen strafrechtlichen Situation. Diese ist, neben den Umständen einer den Grund für diese Haftform nicht konterkarierenden, in diesen Fällen notwendigerweise sehr restriktiven Form der Unterbringung mit wenigen Privilegien, vor allem durch die Verfahrensherrschaft der (General-)Staatsanwaltschaften und den rechtstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung gekennzeichnet.

Um die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Strafverfahrens bis zur abschließenden Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden nicht zu gefährden, ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass eine Einbindung freier Träger neben der etablierten Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungsarbeit des Vollzugspersonals nur unter strengsten Voraussetzungen erfolgen kann.

Eine Einbindung freier Träger ist somit nur bei einer von der gegenwärtigen Haft vollständig unabhängigen, vorherigen vollzuglichen Anbindung der oder des Gefangenen an einen durch die SenJustVA akkreditierten freien Träger und nur mit der vorherigen Zustimmung der GStA/StA möglich. Zudem darf eine solche Einbindung nur zur Aufrechterhaltung einer Arbeitsbeziehung zu den Gefangenen dienen und nur nach besonders gründlicher Prüfung im Einzelfall das Mittel der Wahl sein, wenn vollzugliche Mittel und Maßnahmen selbst nicht zureichend erscheinen.

Die Mitarbeitenden der freien Träger sind gesondert für die Haftsituation, die Bedeutung ihrer Arbeit für vollzugliche Erkenntnisse und die Gefahr für das laufende Strafverfahren zu sensibilisieren. Sie sind schließlich entsprechend darüber zu belehren, dass eine Deradikalisierungsarbeit ausdrücklich noch nicht stattfinden darf und im Zuge einer solchen gewonnene Erkenntnisse den Gefangenen durch gegebenenfalls Verwertung seitens der Strafverfolgungsbehörden ernstlich schaden und die Vertrauensbasis für künftige Zusammenarbeit im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zerstören können.

5 Grundsätze für die Strafhaft

Bei der Aufnahme in die Strafhaft ergeben sich spezifische Aufgaben für die verschiedenen Abteilungen und Bedienstetengruppen. Neben der Anpassung bereits bestehender Sicherungsverfügungen aus der Untersuchungshaft an die geltenden Vorschriften und Bedingungen der Strafhaft ist darüber hinaus insbesondere auch der jeweilige Betreuungs- und Behandlungsbedarf festzulegen.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen oder der besonderen Formen der Zivilhaft, soweit sie ihrem Sinn nach auf diese anwendbar sind.

5.1 Umgang mit Gefangenen der Kategorie I

5.1.1 Einweisungsverfahren - Vollzugsplanung

Nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe erfolgt die Einweisung. Für die Einweisung im Rahmen des Diagnostikverfahrens und Vollzugsplanung sind folgende Informationen bereitzustellen:

- a) Für die Einweisungen werden für die Vollzugspläne je nach Einzelfall (z.B. bei abgekürzten Urteilsgründen nach § 267 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO)) zusätzliche Informationen aus dem Ermittlungsverfahren über Tatzusammenhänge, über das Umfeld und Kontakte sowie ggf. weitere vorhandene Erkenntnisse zu dem Gefangenen benötigt. Sie sind unter Kontaktaufnahme zu den Vollstreckungs- und Sicherheitsbehörden einzuholen. Ergeben sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für Vorinhaftierungen oder Strafaussetzungen zur Bewährung, sind auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.
- b) Beim Übertritt von der Untersuchungshaft in die Strafhaft sind gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse, die während des Untersuchungshaftvollzuges über die jeweiligen Gefangenen hinsichtlich einer radikalen Gesinnung bzw. Radikalisierungstendenzen erlangt wurden, durch die Einweisungsabteilungen unter Hinzuziehung der Fachverfahren und der Gefangenenpersonalakte im Diagnostikverfahren und der Vollzugsplanung zu berücksichtigen.
- c) Das Verfahren „Violent Extremism Risk Assessment“ (VERA-2R) wird derzeit regelhaft im Rahmen des Diagnostikverfahrens bei Gefangenen mit radikal-islamistischem Hintergrund durch geschultes Personal der Einweisungsbereiche angewendet. VERA-2R ist als Teil einer komplexen Risikoanalyse und als Baustein im Prozess der Beurteilung des zukünftigen Risikos zu verwenden. Der jeweilige Einweisungsbereich legt individuell fest, zu welchem Zeitpunkt eine erneute Anwendung von VERA-2R sinnvoll erscheint. Dabei ist das unter Nr. 5.5 beschriebene Konferenzsystem durch den initiiierenden Sozialdienst zu beachten.

Vor der endgültigen Verlegung in den jeweiligen Unterbringungsbereich findet eine **Konferenz** zum Austausch über die jeweiligen **Sicherheitsbedingungen** sowie die konkreten **vollzuglichen Maßnahmen** statt. Dies gilt entsprechend bei einer Verlegung in ein anderes Bundesland. Diese Konferenz ist bei erwachsenen Männern unter Federführung der JVA Moabit (Einweisungsabteilung), bei Selbststellern unter Federführung der JVA des Offenen Vollzuges Berlin und jeweils unter Beteiligung der Anstalten des erwachsenen Männervollzuges zur Festlegung der geeigneten Anstalt durchzuführen. Bei Jugendlichen und bei inhaftierten Frauen wird die Konferenz anstaltsintern abgehalten.

Bei festgestellter extremistischer Haltung wird in der Regel eine Einweisung in den offenen Vollzug nicht in Betracht kommen. Bei Selbststellern ist eine entsprechend intensive Prüfung nach § 16 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) bzw. § 18 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin vorzunehmen. Der Zustimmungsvorbehalt der SenJustVA gemäß Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 16 Abs. 2 StVollzG Bln bzw. Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 18 Abs. 2 JStVollzG Bln ist zu beachten. Die Zuordnung Gefangener zur Kategorie I allein rechtfertigt ohne Konkretisierung durch weitere Anhaltspunkte auf Missbrauchsgefahr die Einweisung oder Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug nicht.

5.1.2 Unterbringung während der Strafhaft

Die Unterbringung soll sowohl dezentral unter den Strafhaftanstalten als auch innerhalb der Anstalten in den Anstaltsbereichen erfolgen, in denen durch Baulichkeit und Konzeption eine intensive Beobachtung und Begleitung gewährleistet ist. Hieraus ergibt sich:

- JVA Heidering → gesamte Anstalt
- JVA Plötzensee → TA II (Häuser B und C) sowie TA III (Häuser E und F)
- JVA Tegel → TA V und VI (im Zuge der Verteilung ggf. TA II)
- JSA → Festlegung geeigneter Bereiche nach Aufnahme
- JVA für Frauen Berlin → in der Regel zunächst TA Lichtenberg
- Offener Vollzug → Festlegung geeigneter Bereiche nach Aufnahme

Eine Häufung extremistischer Gefangener in einer Teilanstalt ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

In jedem Fall ist die Unterbringung mit der jeweiligen Abteilung Sicherheit abzustimmen.

5.1.3 Zugangskonferenzen

Hinsichtlich der einzelnen Modalitäten der Zugangskonferenz gilt Nr. 4.1.1 entsprechend.

5.1.4 Folgekonferenzen

Bei Verlegungen während der laufenden Inhaftierung innerhalb des Berliner Justizvollzuges ist eine Folgekonferenz unter Beteiligung der abgebenden und aufnehmenden Justizvollzugsanstalt durchzuführen. Zudem ist die Fortschreibung der Vollzugsplanung unter der Federführung der abgebenden Justizvollzugsanstalt zeitnah zu veranlassen.

5.1.5 Lockerungen

Der Zustimmungsvorbehalt der SenJustVA und der Vollstreckungsbehörde gemäß Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 2 StVollzG Bln bzw. Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 2 JStVollzG Bln ist bei der Vollzugsplanung von Lockerungsmaßnahmen rechtzeitig zu beachten.

5.2 Umgang mit Gefangenen der Kategorie II

Hinsichtlich der Besonderheiten für Gefangene der Kategorie II gelten Nr. 4.2, Nr. 5.1.1 lit. a und b entsprechend.

Im Falle von Verlegungen sind ebenfalls Abstimmungen und die Weitergabe von Informationen in Form einer Konferenz zu gewährleisten. Bei der Aufnahme haben sich die nach der Zuständigkeit in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt Beteiligten abzustimmen. Auch ist auf eine entsprechende Verteilung dieser Gefangenen in den Unterbringungsbereichen achten, um eine Häufung in einzelnen Teilanstalten zu vermeiden. Die Unterbringung ist mit der jeweiligen Abteilung Sicherheit abzustimmen.

5.3 Ausgestaltung des Betreuungs- und Behandlungsangebotes in der Strafhaft

Radikaler Extremismus weist eine große Schnittmenge mit anderen Tätergruppen und anderen Formen der anstaltsinternen Subkultur auf. Ausgeschlossen ist, mit einer Einzelmaßnahme alle Gefangenen zu erreichen, die einer Zielgruppe zugeordnet werden. Im Justizvollzug selbst zeichnen sich die Kolleginnen und Kollegen des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des medizinischen Dienstes durch eine hohe Fachexpertise im Umgang und in der Arbeit mit Gefangenen aus. Der Berliner Justizvollzug hält ein sehr breites und vielfältiges Spektrum an Behandlungsmaßnahmen vor, die jeweils Ansatzpunkte bieten, auch Straftäter zu erreichen, die einem religiös oder politisch motivierten Extremismus anhängen oder gefährdet sind, in die Einflussphäre von ideologisch einschlägig geprägten Mitgefangenen zu geraten. Um diese Interventions- und Präventionsarbeit noch effektiver zu gestalten und auf die dynamischen Entwicklungen sämtlicher politisch, religiös oder anderweitig motivierter Radikalisierungs- und Extremisierungsprozesse reagieren zu können, nehmen die Mitarbeitenden des Justizvollzugs fortlaufend an Fortbildungen und Qualifikationen teil und vermitteln dieses Fachwissen in ihren Bereichen multiplikatorisch.

5.4 Einbindung freier Träger

Freie Träger leisten ergänzend wichtige Interventions- und Behandlungsarbeit mit und an betroffenen Gefangenen. Sie unterstützen die anstaltseigenen Dienste in ihrer Arbeit und liefern – im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – wertvolle Einblicke in und Erkenntnisse über die persönlichen Denkstrukturen und Motivationen der die Angebote der freien Träger freiwillig annehmenden Gefangenen. So entsteht ein Gesamtbild, das bei der individuellen vollzuglichen Planung und Entwicklung zugrunde gelegt werden kann. Inhaltlich richtet sich das Angebot sowohl an Gefangene der Kategorie I und II als auch an gefährdete Gefangene.

Die gewonnenen Erkenntnisse der freien Träger sind bereits fortlaufend in den Vollzugskonferenzen der betreffenden Gefangenen zu erörtern, sodass die individuelle Planung weiterer vollzuglichen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse erfolgen kann. Dazu ist von den zuständigen Gruppenleitungen im Zuge der Vorbereitung der Vollzugskonferenzen ein aktueller schriftlicher Entwicklungsbericht des freien Trägers über den oder die betroffene(n) Gefangene(n) anzufordern.

Die Auswahl geeigneter Träger und ihrer Mitarbeitenden erfolgt durch ein umfassendes Akkreditierungsverfahren der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, wobei im Anschluss an eine Bedarfsermittlung insbesondere die grundlegende Eignung, die

Erfahrung und die Zuverlässigkeit mittels Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden beurteilt werden.

Ungeachtet dessen können die Justizvollzugsanstalten eigenverantwortlich freie Träger für Beratungs-, Beschäftigungs- oder Behandlungsmaßnahmen beauftragen, die nicht der Deradikalisierungsarbeit dienen.

5.5 Strukturiertes Übergangsmanagement

Wie bei allen anderen Gefangenen ist zum Ende der Haftzeit die Einbindung in das strukturierte Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung. Federführend tätig sind die Mitarbeitenden des Sozialdienstes der jeweiligen Anstalt (Gruppenleitung). Da diese bereits für die Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen der Gefangenen während der Inhaftierung verantwortlich sind, können sie das Entlassungsmanagement auf die zum Entlassungszeitpunkt noch bestehenden Problemlagen individuell abstimmen. Auf die den Anstalten zur Verfügung stehende Übersicht „Entlassungsvorbereitung/Informations- und Konferenzsystem“ wird insofern verwiesen.

Die Planung und Umsetzung der Entlassung ist in folgenden Konferenzen zu realisieren:

1. Fallkonferenz

Grundsätzlich acht Monate vor Haftentlassung ist für Gefangene der Kategorie I und II eine Fallkonferenz einzuberufen. Die Teilnehmenden der Fallkonferenz stimmen Maßnahmen und Aufgaben für das Übergangsmanagement ab und entwickeln Empfehlungen für Weisungen und Auflagen für die Führungsaufsicht.

Unter Federführung der Leitung des zuständigen Unterbringungsbereiches der betreffenden Anstalt werden zu der Fallkonferenz alle in den Entlassungsprozess zu involvierenden Behörden eingeladen. Für die Einladung und das Protokoll ist die allen JVAen vorliegende Vorlage (Ergänzung zur Übersicht „Informations- und Konferenzsystem“) zu verwenden.

Zur Gewährleistung einer Betreuungskontinuität für die Zeit nach Haftentlassung binden alle Anstalten externe Träger rechtzeitig in die verschiedenen Aspekte des Übergangsmanagements ein. Soweit dies zweckdienlich erscheint, können die externen Träger zu Beginn der Fallkonferenz für die ausschließliche Darlegung ihrer Erkenntnisse einbezogen werden. Eine darüberhinausgehende Teilnahme an dem gesamten Konferenzablauf ist hingegen nicht angezeigt.

Im Zuge der Erörterung von vollzugsöffnenden Maßnahmen ist insbesondere eine gemeinsame Abstimmung über die weitere Gefährdungslage der oder des betreffenden Gefangenen vorzunehmen.

Die SenJustVA ist über die Einladung in Kenntnis zu setzen, nimmt an den Konferenzen selbst aber nicht teil. Die Konferenzprotokolle sind ihr zu übersenden.

2. Übergabekonferenz

Zur Sicherung der in der Fallkonferenz abgestimmten Maßnahmen und zur gegebenenfalls notwendigen Nachsteuerung initiiert die jeweilige Anstalt eine spätestens vier Wochen vor dem Entlassungszeitpunkt stattfindende Übergabekonferenz. Unter erneuter Federführung der Leitung des zuständigen Unterbringungsbereiches der betreffenden Anstalt werden dazu alle in den Entlassungsprozess zu involvierenden Behörden erneut eingeladen. Für diese Einladung und das Protokoll ist ebenso die allen JVAen vorliegende Vorlage (Ergänzung zur Übersicht „Informations- und Konferenzsystem“) zu verwenden.

Die Übergabekonferenzen sind über den Anlass der Entlassungsvorbereitung aus der Haft hinaus, auch bei sich an eine Haft anschließende Maßregel der Besserung und Sicherung oder Verlegung in ein anderes Bundesland zu Fortsetzung der Haft infolge von Strafortänderungsgesuchen unter erweiterter Beteiligung der aufnehmenden Behörde durchzuführen.

6 Intensivierung der themenspezifischen Aus- und Fortbildung für das Justizpersonal

6.1 Ausbildung

Bereits während der Ausbildung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst wird den Anwärt*innen Hintergrundwissen zu verschiedenen Kulturen vermittelt und der Umgang mit kulturellen Unterschieden bzw. mit Gefangenen aus verschiedenen Kulturkreisen in unterschiedlichen Alltagssituationen thematisiert. Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Unterrichtsfächer Justizvollzugskunde (Lernmodule „Praxis des Justizvollzuges“, „Extremismus im Justizvollzug“ und „Seelsorge und religiöse Betreuung“), Sozialwissenschaften (Lernmodul „Kriminologie und Soziale Arbeit im Justizvollzug“) und vollzugsbezogenes Kompetenztraining (Lernmodule „Berufsethik“, „Interdisziplinäres Praxistraining“, „Kommunikation und Konfliktmanagement“ und „Interkulturelle Kompetenz im Justizvollzug“).

Vermittelt werden unterschiedliche wissenschaftliche Erklärungsansätze für das Entstehen von Kriminalität, Informationen zu spezifischen Täter*innengruppen und Deliktgruppen sowie die Bedeutung der Menschen- und Grundrechte im gesellschaftlichen Zusammenleben. Im Rahmen der Schulung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt wird das Erkennen von verfassungsfeindlichem Schriftgut und sonstigen verfassungsfeindlichen Medien geschult. Ausbildungsbestandteil ist zudem etwa auch die Indikatorenliste des Bundeskriminalamts und der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge.

Der Umgang mit extremistischen Gefangenen bzw. Extremismus im Justizvollzug ist mithin an verschiedenen Stellen fest in den umfangreichen Rahmenlehrplänen der Ausbildungsfächer integriert und erfährt eine auf Dauer angelegte Präsenz in den Ausbildungsinhalten.

6.2 Fortbildung

Die Bildungsakademie des Berliner Justizvollzuges (BJV) bietet für alle Beschäftigten des Berliner Justizvollzugs sowie der Sozialen Dienste der Justiz regelmäßig verschiedene, für den Umgang mit extremistischen Gefangenen relevante Fortbildungsveranstaltungen an. Diese beinhalten sowohl spezifische Angebote für bestimmte Berufsgruppen als auch berufsgruppenübergreifende Angebote. Inhaltlich reicht die Bandbreite hierbei von interkultureller Kommunikation und Kompetenzvermittlung über den Umgang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und den Umgang mit extremistischen Täter*innengruppen bis hin zu Fortbildungen zu den verschiedenen Extremismusformen, wie etwa Antisemitismus, Rechtsextremismus, Reichsbürger*innentum und Islamismus.

Ziel dieser Angebote ist es, die Fortbildungsteilnehmenden über die genannten Themen zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren, Handlungsoptionen für den Arbeitsalltag zu vermitteln und auch notwendige Abgrenzungen aufzuzeigen (wie etwa die Abgrenzung zwischen der Religion des Islams und radikalem Islamismus). Darüber hinaus haben entsprechend geschulte Bedienstete verschiedener Berufsgruppen in ihren Behörden die Funktion sachkundiger Ansprechpartner*innen zu allen Extremismusformen dauerhaft übernommen. Diese Multiplikator*innen fungieren als Ansprechpartner*innen vor Ort und können vollzugspraktische Hinweise zum Erkennen und zum Umgang mit radikaler Tendenzen geben.

7 Fortschreibung

Den vorliegenden Ausführungen liegt eine Erkenntnislage mit Stand Oktober 2022 zugrunde. Die getroffenen konzeptionellen Festlegungen werden alle zwei Jahre zum 1. Dezember auf Veränderungsbedarf überprüft.